



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch die Richter Dr. Klaus Henhofer als Vorsitzenden sowie Dr. Werner Gratzl und Dr. Paul Aman in der Rechtssache des Klägers **Rudolf M** Versicherungsagent, Rettenbachweg 8, 5322 Hof, vertreten durch Dr. Erich Schwarz, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die Beklagte **G** **AG**, Landskrongasse 1-3, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Leopold Hirsch, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen Buchauszug (Streitwert EUR 8.000,00) und Provisionszahlung nach Buchauszug (Streitwert EUR 8.000,00), über die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 18. März 2013, 1 Cg 40/12t-12, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 1.085,09 (darin EUR 180,85 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt insgesamt EUR 5.000,00, jedoch nicht EUR 30.000,00.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Vom 1. Jänner 2005 bis 8. Jänner 2009 vermittelte der Kläger als selbstständiger Versicherungsagent in Form eines Mehrfachagenten der Beklagten Versicherungskunden und Versicherungsanträge, die er der R **GmbH „A**“ (künftig nur mehr: A **)** auf der Grundlage eines Agenturverhältnisses überreichte und die diese an die Beklagte weiterreichte. Die Beklagte schloss mit den vermittelten Kunden Versicherungsverträge und stellte Polizzen aus (Beilage ./A).

Nach Beendigung des Versicherungsagenturvertrags zwischen dem Kläger und A **trat**

A [REDACTED] mit Vereinbarung vom 17. Dezember 2008 dem Kläger alle Rechte aus den an die Beklagte vermittelten Versicherungsverträgen ab. Am 8. Jänner 2009 teilte A [REDACTED] der Beklagten die Abtretungsvereinbarung, den Verzicht auf alle Ansprüche aus diesen Verträgen und den Übergang der Rechte auf den Kläger mit.

Mit Stufenklage vom 12. März 2012 begehrt der Kläger Buchauszug gemäß § 16 HvertrG und Provisionszahlung nach Buchauszug für die laut Beilage ./A vermittelten Versicherungsgeschäfte für den Zeitraum vom 8. Jänner 2009 bis dato. Der Kläger brachte vor die Beklagte habe ihre Provisionsabrechnungen weiterhin an A [REDACTED] übermittelt, die diese an den Kläger in Form von Monatsabrechnungen weitergegeben habe. Aus den beispielhaft vorgelegten Abrechnungen der Beklagten für Februar und August 2011 ergebe sich, dass nicht alle vermittelten Verträge Gegenstand der Abrechnung seien und in der Abrechnung eine Vielzahl von Verträgen, die mit dem Kläger nichts zu tun hätten, enthalten seien. Wiederholt seien in den Abrechnungsunterlagen unbegründet Minus-Provisionen und Provisionsstorni angegeben worden. Stornoabwehrmaßnahmen, die in der Versicherungsbranche in der Form üblich seien, dass ein geeigneter Außendienstmitarbeiter den Kunden noch einmal aufsuche, um ihn zu bewegen, das Storno zurückzuziehen, seien nicht dokumentiert. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2012 habe die Beklagte mitgeteilt, den vom Kläger gewünschten Buchauszug nicht zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und beantragte die Abweisung der Klage. Nachdem die Beklagte zunächst vorgebracht hatte, kein Vertragsverhältnis zur Beklagten gehabt zu haben, brachte sie danach vor, in laufender Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu A [REDACTED] Buchauszug und Abrechnung erbracht zu haben. Anspruch darauf habe aber nur A [REDACTED] nicht jedoch der Kläger. Einer Abtretung der Ansprüche von A [REDACTED] an den Kläger habe sie nicht zugestimmt. Schon A [REDACTED] habe einen bloßen „Teilbuchauszug“ für die nur vom Kläger vermittelten Verträge nicht verlangen können, weil für die Beklagte damit ein „erheblicher administrativer“ Aufwand verbunden gewesen wäre, der der Beklagten nicht aufzubürden sei.

Mit dem angefochtenen Teilurteil gab das **Erstgericht** dem Begehren auf Erstellung eines Buchauszugs im Sinne des § 16 Abs 1 HVertrG über sämtliche vom Kläger im Wege der A [REDACTED] GmbH vermittelten Versicherungsgeschäfte laut Beilage ./A für den Zeitraum vom 8. Jänner 2009 bis dato statt.

Nach den - den eingangs festgestellten Sachverhalt ergänzenden - Urteilsfeststellungen übermittelte die Beklagte auch nach der schriftlichen Mitteilung der A [REDACTED] vom 8. Jänner 2009, wonach alle Rechte und Pflichten aus den vom Kläger vermittelten Versicherungsverträgen auf ihn übergegangen seien, den Kläger betreffende Provisionsabrechnungen an A [REDACTED] Lediglich auf Basis der Abrechnungen vom 7. März 2011 und 7. September 2011 (Beil ./D und Beil ./E) erfolgte zu den Abrechnungszeiträumen

Februar 2011 und August 2011 keine im Hinblick auf den Kläger getrennte Abrechnung. A■■■■ ist aufgrund des zur Beklagten bestehenden, nicht näher feststellbaren Vertragsverhältnisses nicht zur Vermittlung von Versicherungsverträgen verpflichtet. Dieses Vertragsverhältnis umschließt ausschließlich eine Provisionsvereinbarung. Die Beklagte stimmte der Übertragung aller Rechte und Pflichten aus den vom Kläger vermittelten Versicherungsverträgen von A■■■■ auf den Kläger nicht zu. Nach Aufforderung des Klägers vom 22. November 2011 auf Übermittlung eines Buchauszuges lehnte dies die Beklagte ab.

Im Einzelnen traf das Erstgericht die auf den Seiten 4 und 5 des Urteils (= AS 74 und 75) ersichtlichen Sachverhaltsfeststellungen, auf welche, soweit hier nicht wiedergegeben, verwiesen wird (§ 500a ZPO).

Rechtlich urteilte das Erstgericht, für den vorliegenden Fall seien die Bestimmungen des § 43 VersVG in Verbindung mit §§ 26a, 16 und 1 Abs 1 HVertrG einschlägig. Da der Kläger aufgrund des zwischen ihm und A■■■■ bestehenden Versicherungsagenturvertrags von A■■■■ gemäß § 16 HVertrG einen Buchauszug sowie alle Auskünfte zur Nachprüfung der ihm zustehenden Provisionsbeträge verlangen habe können, stelle sich die Frage, ob dieser Anspruch durch die „Bestandsübertragung“ vom 17. Dezember 2008 an den Kläger zu Lasten der Beklagten abgetreten worden sei. Beim Anspruch auf Buchauszug handle es sich um ein unselbständiges Nebenrecht, welches ebenso wie das allgemeine Auskunftsrecht nach § 16 Abs 1 HVertrG und das Recht auf Abrechnung gemäß § 14 Abs 1 HVertrG durch die Abtretung an den Kläger als Zessionar übergegangen sei, ohne dass es einer Zustimmung des Schuldners – im konkreten Fall der Beklagten – bedurft hätte, weil durch die Abtretung die Schuld der Beklagten aus dem Anspruch des Klägers auf Zahlung der Provision grundsätzlich nicht verändert worden sei. Auf die rechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses zwischen A■■■■ und der Beklagten und der allenfalls daraus resultierenden Provisionsansprüche gegen die Beklagte komme es daher nicht an. Der Buchauszug diene dem Vertreter vor allem – aber nicht nur – der Kontrolle der vom Unternehmer erstellten Abrechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Die vom Kläger gewünschte Aufnahme von im Einzelnen aus dem Urteilsantrag ersichtlichen Angaben in den Buchauszug sei unter Zugrundelegung der Rechtslage als zur Berechnung des Provisionsansprüche des Klägers notwendig zu betrachten. Der Buchauszug habe grundsätzlich sämtliche zur Überprüfung notwendigen Angaben zu enthalten, diese müssten übersichtlich und vollständig enthalten sein. Eine Zusammenschau aus mehreren Teilquellen sei nicht akzeptabel. Dem Kläger stehe daher ein Anspruch auf Erstellung eines Buchauszuges nach § 16 HVertrG samt den begehrten Informationen zu.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung der Beklagten** aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, die Klage abzuweisen.

Der Kläger begehrt in seiner Berufungsbeantwortung die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Berufungswerberin erkennt eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Erstgerichts in der Beurteilung, dass es auf die rechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses zwischen A■■■■■ und der Beklagten und der allenfalls daraus resultierenden Provisionsansprüche gegen die Beklagten nicht ankomme. Es sei dem Vorbringen des Klägers eindeutig zu entnehmen, dass der Kläger seine Ansprüche aus der vorgelegten Abtretungsvereinbarung zwischen ihm und der Beklagten ableite. Diese Abtretungsvereinbarung umfasse lediglich die Ansprüche von A■■■■■ gegen die beklagte Partei, sodass das Vertragsverhältnis zwischen A■■■■■ und der Beklagten entscheidend sei. Nach den Feststellungen des Erstgerichts sei das Vertragsverhältnis zwischen A■■■■■ und der Beklagten nicht näher feststellbar, A■■■■■ aber jedenfalls nicht verpflichtet, für die Beklagte Versicherungsverträge zu vermitteln. Das Vertragsverhältnis umfasse ausschließlich eine Provisionsvereinbarung. Dieser festgestellte Sachverhalt habe zur Konsequenz, dass A■■■■■ gegenüber der Beklagten keine Rechte habe, die aus dem Handelsvertretergesetz entspringen würden. Mangels Ansprüchen von A■■■■■ gegenüber der Beklagten aus dem Handelsvertretergesetz habe A■■■■■ solche auch nicht mit Vereinbarung vom 17. Dezember 2008 an den Kläger abtreten können, sodass die geltend gemachten Ansprüche zu scheitern hätten. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Das in § 16 HVertrG normierte Recht auf Buchauszug ist ein Kontrollrecht des Handelsvertreters, das dieser zur Nachprüfung der vom Unternehmer erteilten Provisionsabrechnungen grundsätzlich und ohne weitere Voraussetzungen geltend machen kann (schon OLG Linz 4 R 211/01d, 2 R 236/03v). Der Handelsvertreter muss nicht einmal Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung haben (Nocker, Handelsvertretervertrag [2000] Rz 307 und 316). Das Kontrollrecht ist nicht auf den Zeitraum des Handelsvertreterverhältnisses beschränkt, sondern besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (Feil, Makler- und Handelsvertreterrecht 197). Für den Buchauszug reicht es, dass der Handelsvertreter die ernsthafte Möglichkeit des Erwerbs von Provisionsansprüchen dartut, weil dem Handelsvertreter alle Informationen eröffnet werden sollen, die zur Beurteilung seiner Ansprüche erforderlich sind (WR 476).

Dass der Kläger provisionsberechtigt war und Provisionsansprüche entstanden sind, bestreitet die Berufungswerberin nicht. Sie führt gegen das auf Buchauszug gerichtete Klagebegehren lediglich ins Treffen, dass dem Kläger unmittelbar Ansprüche auf Abrechnung und Buchauszug in der geforderten Form nicht zukämen.

Der Berufung ist zuzugestehen, dass die Begründung des Erstgerichts insofern nicht

schlüssig ist, als es – soweit nachvollziehbar – (letztlich doch) von einer Abtretung jener Ansprüche, die A [REDACTED] gegen die Beklagte hatte, an den Kläger ausgeht, zugleich aber das Rechtsverhältnis zwischen A [REDACTED] und der Beklagten als irrelevant beurteilt. Entgegen den Ausführungen des Erstgerichts hat die „Bestandsübertragung“ keinen Bezug zum direkten Verhältnis zwischen Kläger und Beklagter, weil in diesem Verhältnis eine Übertragung von Rechten, die schon aufgrund des Vertragsverhältnis unmittelbar bestehen, überflüssig wäre. Damit kommt es aber sehr wohl darauf an, wie das Verhältnis zwischen A [REDACTED] und der Beklagten rechtlich zu qualifizieren ist.

Dazu hat die Beklagte selbst vorgebracht, dass zwischen ihr und A [REDACTED] ein Vertragsverhältnis (Agenturverhältnis) besteht (AS 34; Beil./F). Dieses Vorbringen der Beklagten wird auch durch die von der Klägerin vorgelegte Urkunde Beilage ./I, Seite 7 bestätigt (Gewerberegisterauszug des Magistrates der Stadt Linz). Unter der fortlaufenden Nummer 19 ist dort das Agenturverhältnis zur Beklagten angeführt. Dass der Gewerberegisterauszug des Magistrats Wien den Gewerbewortlaut „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ führt (Beil. ./4 und 5), steht einem Agenturverhältnis zur Beklagten entsprechend dem in Linz registrierten Gewerbe (Beilage ./I) nicht entgegen. Die vom Erstgericht nicht näher differenzierte Beurteilung, das Vertragsverhältnis zwischen A [REDACTED] und Beklagter sei nicht qualifizierbar, erscheint damit nicht begründbar.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann das Rechtsmittelgericht eine im Verfahren vorgelegte Urkunde, die ihrem Inhalt nach unstrittig ist, der Entscheidung ohne weiteres zugrunde legen (RIS-Justiz RS0121557). Die von der Klägerin als Beilage ./I vorgelegte Urkunde wurde vom Erstgericht verlesen. Einwände gegen diese Urkunden wurde nicht erhoben. Diese Urkunde dokumentiert auf Seite 7 in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Beklagten (Beil./F) den Bestand eines Agenturverhältnisses zwischen A [REDACTED] und der Beklagten. Dieser Umstand wird ergänzend der rechtlichen Beurteilung des Berufungsgerichts zugrunde gelegt.

Ausgehend von einem Agenturverhältnis zwischen A [REDACTED] und der Beklagten (zur Subsumtion der Versicherungsagenten unter das Handelsvertretergesetz vgl. nur Nocker, HVertrG Rz 58ff zu § 1) entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass im Falle, dass der Handelsvertreter (hier A [REDACTED] seinen Provisionsanspruch abgetreten hat, auch das Kontrollrecht als unselbstständiges Nebenrecht gemeinsam mit dem abgetretenen Anspruch auf den neuen Gläubiger (Kläger) übergeht (Nocker, Handelsvertretergesetz 1993, Rz 3 zu § 16; RIS-Justiz RS0028134). Das Verlangen des Klägers nach einem Buchauszug gemäß § 16 HVertrG gegenüber der Beklagten ist durch die Abtretungsvereinbarung mit A [REDACTED] gedeckt.

Wenn die Berufungswerberin argumentiert, die Erstellung eines Teilbuchauszugs nur betreffend die vom Kläger vermittelten Versicherungsverträge sei auf Grund des erheblichen administrativen Aufwands nicht zumutbar, steht dem die gesetzliche Regelung des § 16 HVertrG entgegen. Sie beinhaltet, dass der Buchauszug für den Handelsvertreter übersichtlich zu sein hat und eine Zusammenschau aus mehreren Teilquellen nicht zu akzeptieren ist (Nocker, Kommentar zu Handelsvertretergesetz § 16 Rz 28ff; OLG Linz 4 R 211/01d). Zudem ist auf die Zeugenaussage von Ewald Heißenberger im Beweisverfahren zu verweisen, der anführte, dass die Beklagte der A■■■■■ grundsätzlich einen „Maklerdatensatz“ des Klägers übermittelt habe, auf dessen Grundlage die A■■■■■ mit eigenen Abrechnungsunterlagen die Provisionsansprüche des Klägers abrechnen konnte und diese Abrechnung damit nicht nach unübersichtlichen Beilagen wie ./D und ./E vorgenommen werden musste (AS 48).

Soweit die Berufung Ausführungen zu Punkt 2. des Klagebegehrens tätigt, ist dieser Punkt nicht Inhalt des bekämpften Urteils und damit auch nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens.

Das Treffen einer Kostenentscheidung im Teilurteil durch das Erstgericht ist nicht zu bemängeln, weil es Deckung in der veröffentlichten Rechtsprechung und Lehre hat (Klauser/Kodek JN-ZPO<sup>17</sup> Entscheidung 12 zu § 52 ZPO, Obermaier, Kostenhandbuch<sup>2</sup> Rz 122ff).

Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren gründet auf §§ 50, 41 ZPO.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstands des Berufungsgerichts orientiert sich an der unbedenklichen Bewertung der Streitteile im Verfahren erster Instanz.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine das vorliegende Verfahren an Bedeutung übersteigenden Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO zu lösen waren; maßgeblich war vielmehr die Auslegung der Vertragsbeziehung im Einzelfall.

---

**Oberlandesgericht Linz, Abteilung 2**  
**Linz, 17. Juli 2013**  
**Dr. Klaus Henhofer, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG